

# Offenlegung gemäß Art. 4 VO (EU) 2019/2088 (SFDR)

## Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

Gemäß Artikel 4 Abs. 5 VO (EU) 2019/2088 sind Finanzberater verpflichtet, eine Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung zu veröffentlichen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte näher zu erläutern:

- Verwendung von Informationen gemäß SFDR in Bezug auf die Versicherungsberatung
- Einstufung und Auswahl der Finanzprodukte anhand von Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Tabelle 1 Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 beziehen
- Kriterien und Schwellenwerte in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren

### 1.) Verwendung von Informationen gemäß SFDR in Bezug auf die Versicherungsberatung

In der Beratung zu und der Vermittlung von Kapitalanlageprodukten stehen unseren Betreuer\*innen Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der jeweiligen Fondsgesellschaft zur Verfügung.

Die verschiedenen Finanzprodukte verfolgen diese nachhaltigen Aspekte in unterschiedlichem Ausmaß bzw. mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Detailinformationen, wie z. B. Indikatoren oder Schwellenwerte, werden von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

Anhand dieser Informationen werden Kund\*innen in Bezug auf die Nachhaltigkeit des jeweiligen Finanzproduktes aufgeklärt.

### 2.) Einstufung und Auswahl der Finanzprodukte anhand von Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) gemäß Tabelle 1 Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 beziehen

Kund\*innen werden im Rahmen der Beratung zu fondsgebundenen Versicherungen befragt, ob sie nachhaltig veranlagen wollen und inwieweit die Veranlagung nachhaltig sein soll. Sofern Kund\*innen die Vermeidung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI Faktoren) berücksichtigen wollen, besteht die Möglichkeit zwischen folgenden Präferenzen zu wählen, wobei auch das jeweilige Ausmaß individuell angegeben werden kann:

- Vermeidung negativer Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft
  - Treibhausgase verringern
  - Wasserverschmutzung verringern
  - Erhaltung der Artenvielfalt
  - Umweltverschmutzung durch Abfälle verringern
  - Soziale Belange und Menschenrechte

# Offenlegung gemäß Art. 4 VO (EU) 2019/2088 (SFDR)

## Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

- Investitionen mit ESG Grundsätzen
- Ökologisch nachhaltige Investitionen, die Umweltziele verfolgen

Sollten Kund\*innen Finanzprodukte wünschen, die alle bzw. zumindest einen Teil der wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, dürfen nur dem Kundenwunsch entsprechende Produkte empfohlen werden, sofern Kund\*innen nicht von ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen abweichen.

Gilt ein Finanzprodukt als nachhaltig, müssen mitunter spezielle Offenlegungspflichten vor Vertragsabschluss und in regelmäßigen Berichten erfüllt bzw. konkrete Indikatoren und Kennzahlen von den Produktherstellern veröffentlicht werden.

Bei nicht nachhaltigen Veranlagungen werden weder nachhaltige Investitionen gemäß SFDR getätigter noch soziale oder ökologische Merkmale sowie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Als nicht nachhaltig gelten insbesondere Veranlagungen in Kohleenergie, fossile Energie, die aus ökologisch sensiblen Gebieten stammt, kontroverse und geächtete Waffen, Erwachsenenunterhaltung, Nichtbeachtung von Menschenrechten und von internationalen Standards, wie beispielsweise die 10 Prinzipien des UN Global Compact zu den Bereichen Arbeitsnormen, Menschenrechte, Umweltschutz und Korruptionsprävention.

In der Versicherungsberatung werden grundsätzlich sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige Produkte angeboten. Dies bedeutet, dass bei der Auswahl der Produkte nicht zwingend alle Indikatoren gemäß Tabelle 1 Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 beachtet werden müssen.

Als nachhaltig eingestufte Titel werden jedoch anhand der Vorgaben der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft in Bezug auf die PAI Faktoren kategorisiert und den Kund\*innen ausgewiesen.

### 3.) Kriterien und Schwellenwerte in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Auswahl der Produkte werden derzeit keine Schwellenwerte und Kriterien hinsichtlich sämtlicher in Tabelle 1 Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 definierter Indikatoren festgelegt.